

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom 19.06.2023

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 19.06.2023 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.01.2021 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom 14.01.2021, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom 13.12.2021, wird wie folgt geändert:

1.

In die Hauptsatzung werden die folgenden Regelungen neu aufgenommen:

§ 3a „Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistags“
(zu § 33 Abs. 4 KrO, § 48 Abs. 4 GO)

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Landrats/der Landrätin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen (i.S.d. § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Landrat/die Landrätin oder sein/ihr Vertreter bei der Sitzungsleitung.

(2) Der öffentliche Teil der Kreistagssitzung wird als Live-Stream in Bild und Ton im Internet übertragen und auf der Internetseite des Kreises sieben Kalendertage zum nachträglichen Abruf der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Film- und Tonaufnahmen dürfen ohne Zustimmung des Landrats/der Landrätin nicht anderweitig verwendet werden.

(3) Vor der Übertragung bzw. der Aufzeichnung im Sinne des Absatzes 1 ist von der jeweiligen betroffenen Person die Einwilligung zur Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung einzuholen. Die betroffenen Personen haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen, ihre Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Besucherbereich sowie Personen, die keine Einwilligungserklärung abgegeben haben, werden nicht aufgenommen.

(4) Film- und Tonaufzeichnungen für sonstige Zwecke dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat/die Landrätin der Aufzeichnung widerspricht.

§ 3b „Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen“
(zu § 32a KrO, § 47a GO)

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 32a KrO, § 47a Abs. 1 GO).

(2) Der Kreistag stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 32a KrO, § 47a Abs. 1 GO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Kreistag, den Kreisausschuss und/oder für die übrigen Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Kreistages, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

§ 3c „Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen“
(zu § 41a KrO, § 58a GO)

(1) Ausschüsse des Kreistages dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 32a KrO, § 47a GO hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Kreisausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie den Wahlprüfungsausschuss.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 32 Abs. 2 Satz 1 KrO gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

2.

§ 9 „Aufwandsentschädigungen“ wird in Absatz 6 wie folgt ergänzt:

Für den Fall, dass eine Präsenzsitzung des Kreistags oder eines Ausschusses nicht im Kreishaus stattfindet, wird den betroffenen Kreistagsmitgliedern bzw. Ausschussmitgliedern zusätzlich Auslagenersatz in Form der Erstattung der Parkkosten gewährt.

Als sonstige Leistung im Sinne des § 30 KrO i.V.m. § 45 Abs. 2 GO wird den Kreistagsmitgliedern, die den digitalen Sitzungsdienst nutzen, zudem zu Beginn jeder Wahlperiode ein von dem Kreistag festzusetzender angemessener Zuschuss für die Anschaffung eines digitalen Endgeräts gewährt.

3.

§ 15 „Personalangelegenheiten“ wird wie folgt neu gefasst:

Dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG NRW) zu treffen sind, werden auf den Landrat/die Landrätin übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4.

§ 17 „Anregungen und Beschwerden“ wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Ennepe-Ruhr-Kreis vom 19.06.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58332 Schwelm, 22.06.2023



Schade
(Landrat)